

## Satzung

### der Ortsgemeinde Hübingen über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 14. Juni 1999

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), i. V. m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

#### §1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach § 2 dieser Satzung. Im übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

#### §2

Für Wohngebäude mit **bis zu 3 Wohneinheiten** - unabhängig davon, ob mit Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser bebaut - sind für jede Wohneinheit **2,0 Stellplätze** nachzuweisen. Bei Gebäuden ab **4 Wohneinheiten** sind pro Wohneinheit **1,5 Stellplätze** nachzuweisen.

Die Stellplätze sind auf den Eigentumsflächen der Bauherrn nachzuweisen.

#### §3

Diese Satzung tritt am 19. Juni 1999 in Kraft.

Hübingen, 14.06.1999

Gez. Noll  
(Ortsbürgermeister)